

Artikels=Brieff

des Herrn Volkmar von Alt Mendreth und
derer von Schleyfenau / aus dem die Kriegsknechte und Wehrmagden
samt und sonders zu allererst abgelesen bekommen / hernachmals
ein iedweder derselben wirklich vereidet werden / wenn
zuvorher / nach üblichem Kriegsbrauche
Musterung geschehen.

Wer Eid ist zu leisten / auf die Dauer der Kampagne / die Knechte schwören / vom Obristen Schaden zu wenden / allen von dem Obristen bestellten Hauptleuten ohne Widerrede und Zögern gehorsam zu sein in Allem / was sie mit ihnen Schaffen und gebieten / das Kriegsleuten zustehet / sie seien edel oder unedel / klein oder groß / keine Meuterei zu machen / sondern sich gebrauchen zu lassen / sei es zu den Feinden oder von den Feinden / auf Zügen und Wachten / zu Wasser und zu Lande / bei Tag oder Nacht / je nachdem es die Notdurft erfordert und dem Obristen gelegen oder von Nöten sein werde / sich nach Bestimmung der Hauptleute zusammen einzeln oder in Rotten gebrauchen oder schicken zu lassen.

Ad primum werden sie sich enthalten / Götter und Heilige zu lästern / sich auch verpflichten / deren Stätten und Diener nicht übermäßig zu schädigen.

Ad secundum solle ehelos sein und dem Profosß zugeführt werden / Wer ohne seinen Sold abgedient zu haben / ohne Erlaubnis des Obristen das Fähnlein verläßt.

Ad tertium soll auf den Zügen kein Landsknecht ohne ernsthaften Grund aus der Reihe treten / und wer sich weigere / den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten / solle artig dem Profosß zugeführt werden.

Ad quartum wird Sturmsold nicht gewährt / sondern wenn sich die Landsknechte nicht mit der Aussicht auf Beute begnügten / sollten Andere zur Bestürmung von Städten / Festen etc verwendet werden. Ebensovienig stellen sie Ansprüche auf besonderen Sold / wenn sie in dem von ihnen besetzten Platze von den Feinden angegriffen werden und den Sturm abschlagen.

Ad quintum darf bei Strafe keiner an einem nicht genehmen Tage plündern. So darf genehm geplündert werden wenn es notiert ist / aber nur in dem genehmen Teilen und nichts weiter daraus herfordern oder einnehmen wollen. Beim Sturm und in der Schlacht darf ebenfalls niemand plündern und Beute machen / bis die Walfstatt und der Platz erobert sei / und ebenso darf niemand ohne Genehmigung das Lager zu Beutezügen verlassen.

Ad sextum soll der / der in der Schlacht oder im Gefecht die Flucht ergreift / gehalten werden und dem Profosß zugeführt werden / ja der verdiene sich großen Dank / der einen solchen Feigling festhält.

Ad septimum soll jeder nach seinem Vertrag dienen und diesen für den Sold vorzeigen auch nichts vom Obristen verlangen / wenn der Sold nicht sofort da ist.

Ad octavum sollen die Knechte ohne Zustimmung einer der Hauptleute die Gemein bis zum Sonnen-untergang vertagen / mit dem Feinde weder im Lager noch auf dem Zuge / noch in Besatzungen ohne besondere Erlaubnis zu verhandeln / weder mündlich noch brieflich.

Ad nonum sollen sie schwören / wer Verrat oder andere böse Stücke von Landsknechten zur Anzeige bringt / soll dafür eine Belohnung oder mehr und großen Dank erhalten / der Verräter aber dem Profosß überliefert werden.

Ad decimum sollen drei untadelige Knechte dem Obristen oder seinen Hauptleuten / bei Soldauszahlungen zu allen Zeiten / sagen ob die Knechte sich zur Gemein zusammenrotten / oder ob alles rechtens sei.

Ad undecimum solle kein Landsknecht den anderen stechen oder schießen / auch seinen alten Neid oder Zafs auf so üblichen Zuge auslassen / weder in Worten / noch in Werken. Wenn es zu Schlägereien kommt /

sollten

sollten die Nächsthenden dreimal Frieden gebieten / wer dann nicht gehorcht / muß gehalten und dem Profosz zugeführt werden / auf daß der sich mit dem Übeltäter befaßt.

Ad duodecimum soll kein Landsknecht mit ihm fremden Landsknecht im Seere Streit anfangen / auch zur Vermeidung von Streitigkeiten das Spiel mit ihnen möglichst meiden.

Ad tertium decimum soll bei Lärmen und Sammeln jeder sich schicken lassen wie es die Hauptleute verfügen / und bei ihnen einfinden.

Ad quartum decimum darf niemand den Profosz und seine Knechte ihn ihren Amtsverrichtungen hindern / wer einen von diesen Verhafteten befreit / solle bestraft werden / als sei er selbst der entflohene Täter.

Ad quintum decimum darf sich keiner bei zwei Hauptleuten einschreiben oder doppelt mustern lassen oder einem anderen seine Wehr und seinen Zarnisch leihen / damit dieser sich darin mustern lasse. Wer das tue / solle ein Schelm von jedermann gescholten und dazu weiterhin dem Profosz überliefert werden.

Ad sextum decimum wird verboten das Brandschatzen / Brennen oder Lager anzünden ohne Befehl / das Lärmen ohne Not / die Zerstörung von Mühlen / Mühlwerken oder Brauereien / sowie jeder Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Nachrichten.

Ad septimum decimum sollen die Knechte sich nicht beim Glücksspiel betrügen / nicht stehlen / keinen anderen Knecht schlagen oder ihm ein Unrecht antun. Weiterhin darf nicht weiter gespielt werden als das Gegenüber mitbarer Münze bezahlen kann. Eine Schuld beim Glücksspiel ist samt und sonders ungültig vor dem Obristen und den Landsknechten. Wer dagegen verstößt soll als Schelm / ehrlos und schlitzohrig gelten und dem Profosz zugeführt werden.

Ad duodevicesimum decimum sollen sie schwören / wo einer in der vollen Weise von den Freunden geschlagen werde oder einen in der vollen Weise schlägt / oder sonst mißhandelt / der soll ebenso als wäre er nüchtern gewesen / den Knechten des Profosz und diesem selbst zugeführt werden / als sei er nüchtern.

Ad undevicesimum solle keiner an gefährlichen Orten / besonders bei Nacht schießen / auch keiner ohne Waffen das Lager verlassen.

Ad vicesimum sollen sie schwören / die in den Häusern und Zütten der Bürger gefundene oder dem Feinde abgenommene Beute gehöre dem Erbeuter aber erbeutetes Vieh und erbeuteter Proviant darf nur im Lager selbst verkauft werden / wie es dem Tömmes gegeben wurde.

Ad vicesimum primum sollen nur die Hauptleute geladene und ungeladene Büchsen im Lager führen dürfen. Ein jeder Knecht aber / der sich mit Büchse hat mustern lassen soll diese führen dürfen / insofern das Fähnlein sich für den Zug ins Felde sammelt oder gelärmt wird.

Ad vicesimum secundum ist es notiert wie dem Knecht sein Entgelt gegeben wird vom Obristen und nur dann soll einer oder mehrere überhaupt bekommen / nur wie es vertragen wurde und dann auch nur wenn es noch nicht gezahlt wurde.

Ad vicesimum terzium sollen sie schwören, nur redliche Gäste in das Lager zu laden / und weiterhin schwören / daß sie einen jeden Gast wissen lassen / daß dieser nun der Gerichtsbarkeit von Profosz und Schultheiß unterliegt / Auch sollen sie den Gast an die abzutretenden Abgaben erinnern und ihn / sollte er zu zahlen nicht bereit sein / dem Profosz zuführen.

Ad postremum sollen sie außerdem schwören / daß sie auch noch andere mehr Artikel / so hier besonders nicht fürgeschrieben / aber immer für rechtschaffene Landsknechte gehörig sind / in unverbrüchlicher Achtung halten wollen / also daß keiner von solchen Artikeln hier aufgenommen sein soll.

Wer die verlesenen Artikel nicht halte / solle als eidbrüchig vom Obristen gestraft werden / und an die Artikel sollten auch diejenigen im Seere gebunden sein / die bei der Eidesleistung auf die Artikel zufällige nicht zugegen gewesen waren. Wem einer oder der andere Artikel in Vergessenheit kommt / der hat sich zum Schultheiß zu verfügen und sich von dem Ausrüst erteilen zu lassen.